

§ 1 Beschreibung der Wegunterhaltungsgemeinschaft

Das Gebiet der Weggemeinschaft Hofstetten, im folgenden WG genannt, umfasst eine erschlossene Waldfläche, die sich aus den Waldflächen der einzelnen Mitglieder aus der Wegunterhaltungsgemeinschaft ergibt. Die Flächen werden anhand von INFOGIS ermittelt.

Die Länge des Gesamtwegenetzes ergibt sich aus sämtlichen LKW befahrbaren Wegen für die Holzabfuhr auf der Gemarkung Hofstetten. Diese Wegunterhaltungsvereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen in den Bereichen, in welchen die Zustimmung der Grundstückseigentümer zu dieser Wegunterhaltungsgemeinschaft vorhanden ist.

Die Wegeunterhaltungsgemeinschaft ist eine Solidargemeinschaft.

§ 2 Rechte der Mitglieder

Allen Beteiligten und die jeweils von ihnen Beauftragten, sowie das Amt für Waldwirtschaft, Forstbezirk Wolfach erhalten das uneingeschränkte gegenseitige Benutzungs- und Überfahrtsrecht auf diesen Wegen, soweit dies zur Waldbewirtschaftung notwendig ist. (§ 37 Landeswaldgesetz „Betreten des Waldes“ gilt uneingeschränkt).

§ 3 Pflichten der Mitglieder

Die Beteiligten verpflichten sich, die Wege jederzeit in einem ordentlichen und befahrbaren Zustand zu halten.

Dies erfordert insbesondere:

- die autobefahrbaren Wege bei Holzeinschlag und -bringung schonend zu behandeln, und nicht als Schleifwege zu benutzen
- Offenhaltung der Wege, möglichst auch während der Einschlagsarbeiten
- Ordnungsgemäße Gefahrenhinweise bzw. Sperrung bei Bedarf
- Vermeidung von Rückearbeiten und Holzabfuhr bei Schneeschmelze oder längeren Schlechtwetterperioden
- Beseitigung der durch Holzhauerei oder sonstige Betriebsarbeiten am Wegkörper oder an den Böschungen entstandenen Schäden
- Säuberung der Wasserableitungen, Einlaufschächte und Dolen nach jedem Hieb. Holz, Reisig und Brennholzlagerungen dürfen die Wasserableitung nicht beeinträchtigen
- Bis Juli jeden Jahres sind Holzrollen und Holzstücke, welche die Mäharbeiten beeinträchtigen zu entfernen.
- Freihalten des Lichttraumprofils
- laufende Kontrolle, und ggf. Säuberung der Wasserableitungen, Einlaufschächte und Dolen

Die Kosten für die o.a. Tätigkeiten trägt der jeweilige Grundstückseigentümer (Waldbesitzer) als Verursacher. Er gilt auch dann als Verursacher, wenn von ihm

beauftragte Unternehmer Schäden an Wegkörpern, Böschungen oder Wasserleitungen herbeigeführt haben. Kommt ein Beteiligter den genannten Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde in Absprache mit dem Forstbezirk Wolfach die Beseitigung der Schäden zu dessen Lasten durchführen lassen.

§ 4 Unterhaltung und Instandsetzung der Wege

a) Vorbereitung zur Weggemeinschaft

Um die Wege in einem guten und einheitlichen Zustand zu erhalten müssen die in § 3 aufgeführten Maßnahmen durch die jeweiligen Waldbesitzer oder bisher bestehenden Wegunterhaltungsgemeinschaften ordnungsgemäß bis zum **31.10.2020** durchgeführt werden.

Bis zum 31.12.2020 nicht gereinigte Dolen und nicht freigeschlagenes Lichtraumprofil, sowie nicht auf einer Breite von 2m von starkem Bewuchs befreite Böschungen können von der Weggemeinschaft auf Kosten des Eigentümers gereinigt bzw. beseitigt werden.

Start der Wegeunterhaltungsgemeinschaft ist der 01.01.2021.

b) Erhalt des vorhandenen Wegezustandes

Ziel der Wegunterhaltungsgemeinschaft Hofstetten ist es, die vorhandenen Wege in ihrem Zustand zu erhalten und auf Dauer zu sichern.

Hierfür wird der Zustand der vorhandenen Waldwege Ende Oktober 2020 erfasst und festgehalten.

Die Unterhaltung der Wege erfolgt grundsätzlich maschinell

Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, wie

- Ankauf und Verteilen von Wegbaumaterial, Beseitigung von unvermeidlichen Wasserschäden (naturbedingt),
- evtl. notwendig werdende, nachträgliche Befestigungen,
- sowie maschinelle Unterhaltung mit Grader und Heckplanierschild (bei Durchführung der gesamten Strecke, oder zumindest von einzelnen in sich abgeschlossenen Abschnitte)
- Sonstige Maßnahmen (z.B. Einsatz eines Schlegelmähers im August /September)
- Ausbesserung von kleinen Druckstellen auf der Fahrbahn
- altersbedingte Reparaturen und Ersatzmaßnahmen gehen auf Kosten der Gemeinschaft.

Laufende Unterhaltungsarbeiten (z.B. Profilierung der Fahrbahn) werden über die jährlichen Beiträge vom Konto der WG finanziert. **Instandsetzungsmaßnahmen** (Einbau v. Material, Beseitigung witterungsbedingter Schäden etc.) werden ebenfalls von der Wegekasse finanziert (siehe § 6).

Ausgenommen hiervon bleibt die Beseitigung von Wasserschäden, die nachweislich durch grob nachlässige Unterhaltung, (z.B. zugeschwemmte Einlaufschächte und

Dolen) entstanden sind (vgl. §§ 3, 4, 9). Diese Kosten hat der für diesen Abschnitt verantwortliche Grundbesitzer voll in Eigenregie aufzubringen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 5 Vorstand und Mitgliederversammlung

a) Vorstand

Der Vorstand der Wegeunterhaltungsgemeinschaft setzt sich zusammen aus dem BZ-Vorstand als Vertreter des Schwarzwaldverfahrens, dem Bürgermeister der Gemeinde Hofstetten und dem Revierförster. Der Bürgermeister ist kraft Amtes stimmberechtigter Vorstand. Der Vorstand der Wegeunterhaltungsgemeinschaft wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.

Der Revierförster ist beratendes Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

b) Mitgliederversammlung

Alle an der Wegeunterhaltungsgemeinschaft teilnehmenden Waldbesitzer werden 1x jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands informiert.

Vorstand und Revierleiter schlagen gemeinsam in der Mitgliederversammlung jeweils ein Programm zur Wegeunterhaltung vor (entspricht laufenden Unterhaltungsarbeiten). Die Mitgliederversammlung entscheidet mehrheitlich über die vorgelegten Vorschläge.

Instandsetzungsarbeiten werden nach Dringlichkeit durchgeführt. Bei seltenen Ereignissen wie z.B. nach Hochwasserschäden entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mehrheitlich. Die hierzu muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen im Verkündigungsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden.

Es ist im Rahmen der Mitgliederversammlung möglich Instandsetzungsarbeiten zu beschließen, soweit hierfür Mittel zur Verfügung stehen. Grundsätzlich gehen jedoch Unterhaltungsarbeiten vor. Sollten die eingezahlten Mittel in die Wegekasse für Instandsetzungsarbeiten nicht ausreichen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit über die Durchführung und eine etwaige Nachschusspflicht seiner Mitglieder. Die Nachschusspflicht ergibt sich aus der Waldfläche.

Änderungen dieser Wegeunterhaltungsvereinbarung können mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, soweit dies nicht gesetzlichen Regelungen entgegensteht.

§ 6 Einzugsflächen und Kostenbeteiligung der Waldbesitzer

Jeder Waldbesitzer zahlt für seine in §1 genannte **Waldfläche** einen jährlichen Betrag.

§ 7 Höhe der Beiträge

Je angefangene Hektar Waldfläche werden 20,00 € Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag je ha kann bei Bedarf bei der jährlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Mitglieder mit einer Gesamtwaldfläche bis zu 1 ha zahlen aus Vereinfachungsgründen den Beitrag von 1 ha.

§ 8 Abwicklung und Obmänner

a) Abwicklung

Die Gemeinde Hofstetten erklärt sich bereits das Wegekonto zu führen und den jährlichen Beitrag der Teilnehmer von einem zu eröffnenden Konto „Wegeunterhaltung“ einzuziehen. Die Beteiligten entrichten per Einzugsermächtigung jährlich zum 01. Juni den Betrag je angefangenen Hektar Waldfläche.

Der erste Jahresbeitrag wird zum 01. Juni 2021 fällig.

Der Bürgermeister erstattet über die Kontobewegungen in der Mitgliederversammlung Bericht. Der Vorsitzende kann Belege und Kontostand jederzeit im Rathaus einsehen. Die Mitglieder können die Unterlagen in der Mitgliederversammlung einsehen.

b) Obmänner

Die Gesamtfläche von Hofstetten für die Wegeunterhaltungsgemeinschaft wird analog der Hofstetter Jagdbögen in 3 Gebiete eingeteilt. Der Vorstand ordnet die Wege der Einfachheit halber den drei Jagdbögen zu (siehe Anlage).

Für diese drei Gebiete werden vom Vorstand drei Obmänner benannt. Die Obmänner sind 1. Ansprechpartner für den Vorstand und seinen Vorsitzenden.

§ 9 Schiedsstelle

Streitfälle werden vom Bürgermeister der Gemeinde Hofstetten und vom Leiter des Amtes für Waldwirtschaft, Forstbezirk Wolfach gemeinsam entschieden.

Je eine Fertigung erhalten:

a) die Beteiligten

b) das Amt für Waldwirtschaft, Forstbezirk Wolfach

c) der zuständige Revierleiter

Hofstetten, den 09.12.2019

Vorstände

Amt für Waldwirtschaft | Forstbezirk Wolfach
